

Hauptsatzung der Architektenkammer Thüringen

vom 03.11.2017;

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 07.11.2025

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung, Sitz und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Mitgliedschaftsanwärter
- § 4 Organisation der Kammer
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 8 Kammergruppen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Versorgungswerk
- § 12 Ehrenpräidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283; ber. S. 522), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 7. November 2025 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Sitz und Aufgaben

- (1) Die Architektenkammer Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Erfurt (§ 20 Abs. 1 ThürAIKG). Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufgaben der Architektenkammer ergeben sich aus § 22 Abs. 1 ThürAIKG.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Kammermitglieder sind Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder, die in dem von der Architektenkammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind (§ 21 Abs. 1 ThürAIKG).
- (2) Pflichtmitglied der Architektenkammer ist, wer in eine der Architektenlisten oder in die Stadtplanerliste nach § 6 ThürAIKG eingetragen ist (§ 21 Abs. 2 ThürAIKG)
- (3) Als freiwilliges Mitglied wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Person in das Mitgliederverzeichnis der Architektenkammer eingetragen, die
 - (a) nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürAIKG eine für die Eintragung in die Architektenlisten oder in die Stadtplanerliste notwendige praktische Tätigkeit ausübt und in Thüringen die Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Beschäftigung hat (§ 21 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG) oder
 - (b) als Angehöriger der in § 1 Abs. 1 bis 4 ThürAIKG genannten Fachrichtungen keine berufliche Tätigkeit als Architekt oder Stadtplaner (mehr) ausübt und auf die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste als Pflichtmitglied verzichtet (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG).

Die freiwillige Mitgliedschaft nach Satz 1 Buchst. b endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis. Hinsichtlich der Löschung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 5 ThürAIKG entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 32 ThürAIKG. Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

§ 3 Mitgliedschaftsanwärter

- (1) Studierende nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG, die die Bachelor-Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und ihren Wohnsitz oder Hochschulstudienort in Thüringen haben, werden auf schriftlichen Antrag in die Interessentenliste der Architektenkammer Thüringen eingetragen (Mitgliedschaftsanwärter, § 21 Abs. 8 Satz 1 ThürAIKG).

- (2) Mitgliedschaftsanwärter nach Absatz 1 sind berechtigt, Serviceangebote der Architektenkammer Thüringen in Anspruch zu nehmen und sich an der Kammerarbeit zu beteiligen, ohne den Rechten und Pflichten der Kammermitglieder zu unterliegen.

§ 4 Organisation der Kammer

- (1) Organe der Architektenkammer Thüringen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 23 Abs. 1 ThürAIKG).
- (2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:
- Ausschuss für Satzung und Recht
 - Ausschuss für Stadt-, Landschafts- und Umweltplanung
 - Haushaltsausschuss
 - Vergabe- und Wettbewerbsausschuss
- (3) An ihrem Sitz unterhält die Architektenkammer eine Geschäftsstelle.

§ 5 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist die von den Kammermitgliedern gewählte Vertretung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürAIKG). Sie ist insbesondere zuständig für die in § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürAIKG genannten Angelegenheiten.
- (2) Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung.
- (3) Weiteres zur Vertreterversammlung regelt eine Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer Thüringen besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) sowie sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzende), wobei alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten im Vorstand vertreten sein sollen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer, führt insbesondere die Berufsverzeichnisse und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten (§ 25 Abs. 3 ThürAIKG). Er beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Unter anderem definiert er aktuelle berufspolitische Positionen, beruft Arbeitsgruppen, soweit dies erforderlich erscheint, bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt die Wahlordnung.

- (4) Weiteres zum Vorstand regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes (Anlage 2), welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Zur Erfüllung der Kammeraufgaben bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer (§ 25 Abs. 3 Satz3 ThürAIKG).
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er trägt dem Vorstand gegenüber die Gesamtverantwortung für diese und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt (§ 25 Abs. 3 Satz 4 ThürAIKG). Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Verwaltungsgeschäfte, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung erfahren. Eine weittragende Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 2.500 EUR nicht übersteigt.
- (4) Die Geschäftsstelle ist mit dem für die ordnungsgemäße Erfüllung der Kammeraufgaben erforderlichen Personal zu besetzen. Weiteres, insbesondere die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Aufteilung der Aufgabenbereiche, regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.

§ 8 Kammergruppen

- (1) Zur territorialen Untergliederung bildet die Architektenkammer Kammergruppen. Die Aufteilung und regionale Abgrenzung der Kammergruppen werden durch den Vorstand der Architektenkammer Thüringen vorgeschlagen. Die Vertreterversammlung entscheidet über die Bildung neuer und Auflösung bestehender Kammergruppen.
- (2) Mitglieder einer Kammergruppe sind die in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste eingetragenen Mitglieder sowie die freiwilligen Mitglieder, die im territorialen Bereich der Kammergruppe ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben. Liegen Hauptwohnung, berufliche Niederlassung oder der Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit in unterschiedlichen Kammergruppen, hat das Mitglied ein Wahlrecht, zu welcher Kammergruppe es gehören will.
- (3) Die Kammergruppen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vertreterversammlung sein.

- (4) Die Kammergruppe hat insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten und durch Öffentlichkeitsarbeit die Kammerarbeit zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Kammergruppe einmal jährlich dem Vorstand über ihre Aktivitäten zu berichten. Den Kammergruppen können weitere Aufgaben von der Vertreterversammlung übertragen werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, acht Beisitzenden und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzenden. Unter den Beisitzenden müssen alle Fachrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 ThürAIKG vertreten sein. Mindestens vier Beisitzende sollen der Fachrichtung „Architektur“ (§ 1 Abs. 1 ThürAIKG) angehören. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Stellvertreter der Beisitzenden
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, vier Beisitzenden und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzenden. Unter den Beisitzenden müssen alle Fachrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 ThürAIKG vertreten sein. Satz 2 gilt auch für die Stellvertreter der Beisitzenden.
- (3) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, fünf Beisitzenden und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzenden. Unter den Beisitzenden müssen alle Fachrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 ThürAIKG vertreten sein. Zwei Mitglieder sollen der Fachrichtung „Architektur“ (§ 1 Abs. 1 ThürAIKG) angehören. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Stellvertreter der Beisitzenden.
- (4) Die Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 2 bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzenden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreise der Kammermitglieder zwei Rechnungsprüfer, welche die Jahreshaushaltsrechnung der Architektenkammer prüfen. Näheres regeln die Wahlordnung sowie die Haushalts- und Kassenordnung.
- (2) Die Rechnungsprüfer sollen die für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mindestkenntnisse wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art besitzen. Sie sollen die anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen können.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer nicht benachteiligt werden.

§ 11 Versorgungswerk

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen sind durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen vom 05.09.1998 / 23.09.1998, in Kraft getreten am 01.04.1999, in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen aufgenommen.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk gilt die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt u.a. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer am Versorgungswerk und die zu erwartenden Versorgungsleistungen.

§ 12 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenpräsidenten können verdiente Präsidenten der Architektenkammer Thüringen mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung berufen werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung berufen werden:
 - (a) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Architektenkammer Thüringen, die auf dem Gebiet der Architektur, Stadtplanung oder Baukultur hervorragende und nachhaltige Leistungen erbracht haben
 - (b) auswärtige Architekten oder Stadtplaner sowie anerkannte Persönlichkeiten, die im Freistaat Thüringen hervorragende und nachhaltige Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, Stadtplanung oder Baukultur erbracht haben
 - (c) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Architektenkammer Thüringen, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben.
- (3) Vorschläge für die Berufung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können von Kammermitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung. Mit Verleihung der Urkunde zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt eine Befreiung von der Beitragspflicht. Weitere Rechte sind damit nicht verbunden.
- (4) Die Berufung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ist rückgängig zu machen, wenn dies von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden mit ihrem vollen Wortlaut in ausgefertigter und soweit erforderlich genehmigter Fassung ausschließlich im Internet auf der Homepage der Architektenkammer (www.architekten-thueringen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt und dort allgemein, frei und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie sind gegen Löschung oder Verfälschung nach dem Stand

der Technik zu sichern.

- (2) Der Bereitstellungstag der Satzung, der mit der Veröffentlichung anzugeben ist, ist der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Satzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht durch die Satzung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Satzungen werden bei der Architektenkammer auch in Papierform ausgelegt und können dort zu den Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden. Es kann zudem jederzeit schriftlich oder elektronisch beantragt werden, die Dokumente per E-Mail als PDF-Dokument oder gegen Kostenerstattung als Ausdruck in Papierform (Fotokopie) zu erhalten.
- (4) Für amtliche Veröffentlichungen, die nicht Satzungen der Architektenkammer betreffen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 15 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Architektenkammer veröffentlicht Entwürfe ihrer Satzungen, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen (§ 36 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG), mit Begründung und Darlegung der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite.
- (2) Soweit relevant und angemessen führt die Architektenkammer öffentliche Konsultationen durch. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Satzung oder einzelne Satzungsvorschriften nicht unerhebliche Auswirkungen auf Personen haben können, die nicht der Architektenkammer angehören; eine Konsultation ist nicht erforderlich, soweit der Aufwand unverhältnismäßig ist. Bei der Abwägung des Erfordernisses einer öffentlichen Konsultation sind die Größe des potentiell betroffenen Personenkreises und die Intensität der Auswirkungen auf denselben zu berücksichtigen. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation informiert die Architektenkammer über die Ziele, die Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Verwendung der Ergebnisse der Konsultation.
- (3) Bürger, Dienstleistungsempfänger und andere einschlägige Interessenträger, auch solche, die nicht Berufsangehörige nach § 2 Abs. 3 ThürAIKG sind, haben die Möglichkeit, während des Zeitraums der Veröffentlichung oder der öffentlichen Konsultation, schriftlich oder elektronisch ihren Standpunkt darzulegen.
- (4) Eingehende Stellungnahmen werden der Vertreterversammlung zusammen mit einem Abschlussbericht, der den Prozess und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wiedergibt, spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin übermittelt, um sicherzustellen, dass die Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen (§ 36 Abs. 7 Satz 3 ThürAIKG).

Lesefassung

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 7. November 2025

gez.

Ines M. Jauck
Präsidentin der Architektenkammer Thüringen

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur als Rechtsaufsichtsbehörde
mit Bescheid vom 12. November 2025

Erfurt, den 12. November 2025

Im Auftrag
gez. Bernhard Leiendecker

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3)

**Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
der Architektenkammer Thüringen**

§ 1 Einberufung

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer Thüringen beschließt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Vertreterversammlung, der Präsident beruft sie ein. Die Einladung, welche Tag, Uhrzeit und Ort enthält, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zuzusenden. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zum Absenden der Einladung vorliegen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere bei Abstimmungsprozessen mit der Rechtsaufsichtsbehörde, können die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen bis zum Sitzungstermin nachgereicht werden.
- (2) Vorschläge für die Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgebracht werden. Die Liste der Tagesordnungspunkte wird von der Geschäftsstelle geführt.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung an der Teilnahme ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jeder Anwesende hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Sitzungsleiter abzumelden.

§ 3 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- (2) Während der Wahl des Vorstandes in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Beisitzenden des Wahlausschusses.

- (3) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung gemäß § 1 Abs. 1 und vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung gemäß § 24 Abs. 4 ThürAIKG fest.
- (4) Der Vorsitzende übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse in den Sitzungen der Vertreterversammlung.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst, soweit § 24 Abs. 6 ThürAIKG nichts anderes bestimmt (§ 24 Abs. 5 ThürAIKG).

§ 6 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dem Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern er nicht zurückgezogen wird.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern die Vertreterversammlung nicht eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung beschließt.
- (3) Die auf einer Sitzung vertagten oder nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Der Vorsitzende bringt nach Abschluss der Beratung den Beratungspunkt zur Abstimmung. Er eröffnet die Abstimmung durch Verlesen des aus der Beratung hervorgegangenen Abstimmungsgegenstandes.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mit Handzeichen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann beantragen, dass ausnahmsweise geheim abgestimmt wird.
- (3) Nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitglieds der Vertreterversammlung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 8 Beendigung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagungsordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen oder auf Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche in der jeweils nächsten Sitzung zu bestätigen ist. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4)

**Geschäftsordnung des Vorstandes
der Architektenkammer Thüringen**

§ 1 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (§126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen.
- (2) Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung an der Teilnahme ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jeder Anwesende hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Sitzungsleiter abzumelden.

§ 3 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, es sei denn es wird über solche Angelegenheiten beraten oder Beschluss gefasst, die das persönliche Interesse des Geschäftsführers berühren. Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Leitung der Sitzung

Der Präsident führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung gemäß § 1 Abs. 1 und vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 fest.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Vorstandssitzungen. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden, sofern die Beschlussfassung nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann. Die Beschlussvorlage ist den Vorstandsmitgliedern vom Präsidenten mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der

Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Geschäftsstelle zugehen muss, mitzuteilen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zustimmt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder ordnungsgemäß geladen und einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Beratung und Entscheidung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In der Einladung für die zweite Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfalle die Stimme des sitzungsleitenden Vizepräsidenten, doppelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der Vorstand dies beschließt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen, sofern er nicht zurückgezogen wird.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern nicht eine Änderung der Reihenfolge beschlossen wird.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Der Vorsitzende bringt nach Abschluss der Beratung den Beratungspunkt zur Abstimmung. Er eröffnet die Abstimmung durch Verlesen des aus der Beratung hervorgegangenen Abstimmungsgegenstandes.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mit Handzeichen. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, dass ausnahmsweise geheim abgestimmt wird.
- (3) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) Nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.

§ 8 Beendigung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagungsordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche in der jeweils nächsten Sitzung zu bestätigen ist. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind berechtigt, die Niederschriften einzusehen.